

Beilage 265 Nr. 12 Reichsamt

Mr. 7.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Bestimmung in §. 6 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 23. April 1869, „die Schulordnung für Volks-

An den Kadetten-Lehranstanlen, sowohl an den vorbereitenden Provinzialanstanlen, deren vier Jahreskurse in den Lehrgesellschaften allgemeiner Bildung im weitestlenden den Klassen Quinta bis Obertertia, als an dem Berliner Kadettenpau- dessen zwei Jahreskurse der Sekunda einer Realschule I. Ordnung entsprechen, kommt alljährlich eine erhebliche Anzahl von Stellen für Juvilehrs zur Erzielung, deren Bezielung dem Kommando des Kadettenfors obliegt. Die Befehlungen dieser Lehrstellen entsprechen dem für Gymnasien und Realschulen I. Ordnung geltenden Normalstat. Nach den für die Kadettenanstanlen maßgebenden Grundsätzen ist jede Anstellung eines Juvilehrs zunächst eine provisorische; es eignen sich daher für dieselbe vorzugsweise solche Lehramtskandidaten, welche nach Bewählung im Probejahre eine Anstellung suchen. Da die Kenntnis der in diesem Stadium befindlichen Lehrkräfte sich ausschließlich bei den Provinzial-Schulkollegien findet, so bestimme ich hierdurch, im Einverständnis mit dem Herren Kriegsminister, daß der auf die fraglichen Befehlungen bezügliche Schriftwechsel seitens des Kommandos des Kadettenfors sich

unmittelbar an das betreffende Provinzial-Schulcollegium richte. Wenn daher in Zukunft das Kommando des Kadettenkorps behufs der Besetzung einer nach Ort, Verbrauch und Besoldung bezeichneten Stelle nach Lehrkräften fragen wird, welche in dieselbe eintreten geeignet und bereit sind, oder in Betreff der Qualifikation eines Lehramtskandidaten oder eines Lehrers, der sich um eine Lehrstelle an einer Kadettenanstalt beworben hat, Auskunft suchen oder sonst auf das Aufsuchen geeigneter Lehrkräfte bezügliche Anträge stellen wird: so veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, solchen Aufforderungen durch genau eingehende Auskunft zu entsprechen, und lege Werth darauf, daß das Königliche Provinzial-Schulcollegium die Interessen der für unsere gesamte Staatseinrichtung wichtigen militärischen Bildungsanstalten an Seinem Theile zu fördern bemüht sei.

Es bedarf nicht der ausdrücklichen Erklärung, daß den Zivillehrern an den Kadettenhäusern der Uebertritt an eine Lehranstalt des dieselbigen Ressortes jezeitlich unbenommen ist und einer derartigen Bewerbung in den geeigneten Erlebigungsfällen keinerlei grundsätzliches Hinderniß entgegensteht. Der thatsächliche Nachtheil, in welchem sich solche Bewerber insofern befinden, als sie dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium nicht durch unmittelbare Beobachtung bekannt sind, läßt sich nach der Natur der Sache nicht beseitigen; doch wird das Kommando des Kadettenkorps durch genaue Auskunft über die Lehrthätigkeit der Bewerber denselben seinerseits möglichst zu ermäßigen bereit sein.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Zall.

An
Hochwürdiges Königliches Provinzial-Schulcollegium.
U. II. 6492.

Ministerial-Erlass, den Termin für Zahlung und Erhebung von
Lehrerbefolgszulagen aus Staatsfonds betreffend.
Bom 23. Oktober 1876.

Berlin, den 23. Oktober 1876.

Auf den Bericht vom 18. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die allgemeine einschlägige Regel, nach welcher die aus Staatsfonds zur Befoldung von Elementarlehrern bewilligten Beihilfen oder persönlichen Zulagen analog, wie es für die Zahlung der Befoldungen an nicht in kollegialischen Verhältnissen stehende Staatsbeamte vorgeschrieben ist, in monatlichen Raten prænumerando zu zahlen sind, durch die von der Königlichen Regierung unterm — erlassene Instruktion für die Schulkommissäre nicht hat alterirt werden können. Wenn in der diesseitigen Zirkular-Befugung vom 17. August 1867 — U. 19471 — durch welche der Königlichen Regierung bis auf Weiteres jährlich — Thaler zur Verbesserung von Lehrerbefoldungen überwiesen worden sind, bemerkt ist, daß die zu bewilligenden Beihilfen zunächst überall nur bis Ende 1871 in den üblichen Terminen und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Ueberrasses zu zahlen seien, so hat darunter selbstredend nur die grundsätzliche allgemeine Zahlungsweise und nicht die in jener Instruktion von — erwähnte gemeint sein können. Dasselbe ist der Fall bei der in Bezug genommenen diesseitigen Zirkular-Befugung vom 9. Juli 1874*). Der Verweis auf die im Zentralblatte auszugsweise abgedruckte Befugung vom 21. Oktober 1871 an eine Königliche Regierung in der Provinz Schlesien selbst zu seinem anderen Ergebnisse, indem diese Befugung nicht nur jene grundsätzliche Zahlungsweise ebenfalls

als die festzuhaltende Regel ausdrücklich bezeichnet, sondern auch mit Rücksicht auf die für Schlesien geltenden gesetzlichen Bestimmungen hervorhebt, daß unbeschadet der in Rede stehenden grundsätzlichen Zahlungsweise, eine vierteljährliche postnumerando-Zahlung stattfinden könne. Mein in dem Zentralblatte abgedruckter Erlass vom 2. Juni 1874 an eine Königliche Regierung in einer anderen Provinz mit besonderen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Volksschulwesens enthält schon nichts Neues, sondern wiederholt nur die Regel, daß auch im gedachten Bezirke Bewilligungen aus Staatsfonds zu Lehrerbefoldungen, mögen dieselben Stellenzulagen, sogenannte Dienstalterszulagen oder sonstige persönliche Zulagen sein, in monatlichen Raten prænumerando zu zahlen seien, wobei es jedoch den Empfängern unbenommen bleibe, die Beträge vierteljährlich im letzten Monate des Vierteljahres zu erheben. Endlich kann der Königlichen Regierung aus zahlreichen Verfügungen, durch welche meinerseits Bewilligungen zur Befoldung von Lehrern auf neu errichteten Schulklassen erfolgt sind, nicht unbekannt sein, daß auch hierbei die allgemeine Regel einer Zahlung in monatlichen Raten prænumerando ausdrücklich vorgeschrieben und festgehalten wird.

Hiernach hat die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer mit Recht das von der Regel abweichende Verfahren der Königlichen Regierung monir, und eine Erstattung der zur Ungebühr gezahlten Beträge verlangt. Ein Grund, die Königliche Regierung von Befolgung der mehrerwähnten Regel zu entbinden, liegt nicht vor. Die erhobenen Einwendungen der Königlichen Regierung genähren die Ueberzeugung nicht, daß es nicht ebenso, wie anderwärts, auch im dortigen Verwaltungsbezirke gelingen sollte, durch geeignete Maßnahmen zweckmäßige Einrichtungen zu treffen, welche den ordnungsmäßigen Bezug von Staatsbewilligungen gedachter Art thunlichst erleichtern.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu R.
U. III. 11,641.

Ministerial-Erlass, die Zurückzahlung des über das Bedürfnis
erhobenen Theiles eines Staatszuschusses für eine von Andern
zu unterhaltende höhere Unterrichtsanstalt betreffend.
Bom 20. November 1876.

Berlin, den 20. November 1876.

Auf die Beschwerde vom 1. September c. eröffne ich dem Magistrat, daß dem darin gestellten Antrage, die Ueberflüsse der dortigen Realschulkasse nach Verhältnis der von dem Staate und der Stadt der Anstalt gewährten Zuschüsse zu theilen und den betreffenden Antheil an die Stadtkasse zurückzuführen zu lassen, nach den bestehenden Vorschriften nicht entsprochen werden kann.

Zuschüsse aus Staatsfonds an höhere Unterrichtsanstalten, welche von Andern zu unterhalten sind, werden grundsätzlich nur als Bedürfniszuschüsse bewilligt, d. h. nur insoweit, als es das Bedürfnis erfordert bzw. die zur Unterhaltung Verpflichteten zur Aufbringung der notwendigen Ausgaben nachgewiesener Maßen außer Stande sind. Dementsprechend haben die Verpflichteten die ihnen für die Anstalt obliegenden Leistungen vorab und in vollem Maße zu erfüllen. Der aus Staatsfonds stehende Bedürfnis-Zuschuß ist nur insoweit zu erheben, als es zur Deduktion der eintretenden Ausgaben alsdann noch erforderlich ist. Ueberflüsse sind daher bei einer mit einem Bedürfnis-Zuschusse versehenen Anstalt nur in dem Falle vorhanden, daß der nach Deduktion der Ausgaben verbliebene

*) Deutsche Schulgel.-Samm. 1874 Nr. 46.

Bestand den erhobenen Bedürfnis-Zufluß übersteigt. Ergiebt es sich, daß von dem Bedürfnis-Zufluß über den Bedarf erhoben ist, so kommt der überhöbete Betrag dem Staatsfonds wieder zu Gut und ist an dieselben zurückzuführen. Den Verpflichteten, im vorliegenden Falle der Stadt, steht ein — auch nur theilweiser — Anspruch hieran keineswegs zu. Da der zur Verbesserung der Lehrerbefoldungen an der dortigen Realschule mittels Verfügung vom — benützte Zufluß nicht auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruht, sondern lediglich Bedürfnis-Zufluß ist, so muß es bei der durch Verfügung des königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu R. angeordneten Rückzahlung des in Frage stehenden Bestandes lediglich bewenden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Fall.

An
den Magistrat zu R.
U. II. 6292.

Ministerial-Erlaß, die Behandlung der Ueberhebungen bei dem Bedürfniszufluß höherer Unterrichtsanstalten aus Staatsfonds betreffend. Vom 7. November 1876.

Berlin, den 7. November 1876.

In der Zirkular-Verfügung vom 2. Februar 1874 — Z. M. 1. 1680 M. d. g. R. U. II. 353 — ist vorgezeichnet, daß die Rassen der Institute der Unterrichts-Verwaltung, welche Bedürfniszuflüsse aus Staatsfonds beziehen, beim Final-Abschlusse an Bestand event. nur soviel, als zur Deckung etwaiger Ausgabe-Reste erforderlich ist, zurückbehalten sollen.

Hieraus folgt, daß der ersparte Theil des Bedürfniszuflusses nicht in Einnahme und demnächst wieder in Ausgabe, sondern in Abgang zu stellen ist. Haben im Laufe des Rechnungsjahres Ueberhebungen stattgefunden, so sind solche durch Abhebung von der Einnahme des abgelaufenen Jahres zur Einnahme des neuen Jahres beim Final-Abschlusse rückgängig zu machen, und es ist hiervon die betreffende Haupt-Kasse unter Einsendung entsprechender anverweilter Quittungen in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe in gleicher Weise ihre Bücher reguliren kann. Nur so ist es möglich, die unerlässliche Uebereinstimmung der Final-Abschlüsse und Rechnungen der Spezial-Kassen mit den Final-Abschlüssen und Rechnungen der Haupt-Kassen herzustellen und aufrecht zu erhalten, und die Vermischung der Mittel zweier verschiedener Rechnungsjahre, welche stets eintritt, wenn der zuviel erhobene Zufluß nach dem Final-Abschlusse zurückgezahlt wird, zu vermeiden.

Gegen diese Grundsätze ist, wie bei der Prüfung der Final-Abschlüsse der Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen hier bemerkt worden, bisher noch vielfach gescheit. Ich veranlasse daher das königliche Provinzial-Schulcollegium, den Mandanten die Beachtung derselben nochmals einzuschärfen und auf die Befolgung mit Nachdruck zu halten.

An
sämmliche königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abchrift hiervon erhält die königliche Regierung zur Kenntnissnahme und Ertheilung entsprechender Anweisung an Ihre Haupt-Kasse.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

An
sämmliche königliche Regierungen.
G. III. 7290. U.

Ministerial-Erlaß, die Höhe des Gehaltes des ersten Oberlehrers und des letzten ordentlichen Lehrers, wie die Zulage eines Lehrers aus der Staatskasse betreffend. Vom 29. November 1876.

Berlin, den 29. November 1876.

Auf die Eingabe des Magistrats vom 13. v. M., welche mir durch Bericht des königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu R. vom 11. d. M. übermittelt ist, eröffne ich die Magistrate, daß nach den bei Einführung des Normallehrs festgestellten Grundsätzen an allen aus Staatsmitteln unterstützten höheren Lehranstalten dem ersten Oberlehrer nicht weniger als der Maximalbetrag, dem letzten ordentlichen Lehrer nicht mehr als der Minimalbetrag der Lehrergehalte der betreffenden Schulart gewährt werden darf. Dies ist noch ausdrücklich in meiner Verfügung vom 5. Oktober 1872 (abgedruckt im Zentralblatte für das Unterrichtswesen 1872 S. 684 — Biefe: Verordnungen z. II. S. 239) ausgesprochen. Hiernach bin ich, bei aller Anerkennung der Lehrthätigkeit des ordentlichen Lehrers R. am Progymnasium zu R. nicht in der Lage, meine Genehmigung dazu geben zu können, daß aus den Mitteln der Schulkasse, selbst unter dem eventl. Zutritte der Stadtpauptkasse, dem z. R. eine Zulage zu dem für die letzte ordentliche Lehrstelle nicht überschreitbaren Minimalgehalte von jährlich 1800 Mark gewährt werde. Selbstverständlich ist es dem Magistrat unbenommen, aus den Mitteln der Stadt dem z. R. irgend welche Zulage zu gewähren, vorausgesetzt, daß die Erfüllung der etatsmäßigen Verpflichtungen der Stadt gegenüber der Schulkasse nicht beeinträchtigt wird.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
den Magistrat in R.
U. II. 6391.

Ministerial-Erlaß, das Lebensalter für die Zulassung zur Lehrerinnenprüfung betreffend. Vom 17. November 1876.

Berlin, den 17. November 1876.

Auf den Bericht vom 17. v. M. erkläre ich mich mit dem Verfahren einverstanden, wonach das königliche Provinzial-Schulcollegium zu der Lehrerinnen-Prüfung solche Bewerberinnen zugelassen hat, welche zwar nicht bei Beginn der Prüfung das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, dieses Alter aber vor dem Schlusse der Prüfung erreichen.

Bei Mäßenbung der Anlagen überlasse ich dem königlichen Provinzial-Schulcollegium, demgemäß den R. zu R. auf die Eingabe vom 12. v. M. zu befehlen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
das königliche Provinzial-Schulcollegium zu R.
U. II. 13046.

Verfügung der königlichen Regierung zu Liegnitz, die Verhütung einer Unterbrechung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten in Beziehung auf die Stellung der Lehrerin betreffend.

Vom 5. November 1876.

Liegnitz, den 5. November 1876.

Nachdem es durch die kräftige Unterstützung der Herren Landräthe, sowie der Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren nimmermehr gelungen ist, den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zur allgemeinen Einführung in den Stadt- und Landschulen des Regierungs-Bezirks zu bringen, wird es vor allem darauf ankommen, den Unterricht in dem bezeichneten

Gegenstände auch allen Schulen zu erhalten und für eine regelmäßige und in den Erfolgen befriedigende Ertheilung zu sorgen.

Um zu verhüten, daß dieselbe, namentlich in Landschulen, willkürlich eingestellt oder ausgeübt werde und ohne unser Wissen und unsere ausdrückliche Genehmigung eine Unterbrechung erfahre, verordnen wir, was folgt:

1. Keine Lehrerin für weibliche Handarbeiten darf ihr Amt nach eigenem Belieben aufgeben, sondern jede ist verpflichtet, ein Vierteljahr vor dem beabsichtigten Ausscheiden zu künden. Die Kündigung hat durch den Lokal- und Kreis-Schul-Inspektor bei uns zu erfolgen. Nur nach diesseitig ertheiltem Dimissoriale darf an dem in diesem bezeichneten Termine die Amtsniederlegung erfolgen.

2. Jede Lehrerin ist bei ihrem Antritte hierzu schriftlich zu verpflichten. Bei denjenigen, welche sich gegenwärtig im Amte befinden, ohne eine solche Erklärung abgegeben zu haben, muß dies alsbald nachträglich geschehen. Die Herren Kreis-Schul-Inspektoren beauftragen wir, Sich zu überzeugen, daß dies in allen Land- und, soweit nöthig, in den Stadtschulen genau befolgt wird.

3. Sollten Lehrerinnen den bezeichneten Unterricht darum aufzugeben beabsichtigen, weil sie direct oder indirect von oppositionellen Mitgliedern der Gemeinde dazu veranlaßt werden, so haben die Lokal-Schul-Inspektoren bei eigener Verantwortung sofort den Schutz der Herren Landräthe nachzusuchen, welche gegen die Urheber derartiger Störungen mit den zu Gebote stehenden Mitteln entsetzlichen einschreiten werden.

4. Wenn durch Verzeigungen, Todesfälle und andere äußere Verhältnisse ein Ausscheiden der Lehrerinnen erfolgt, so ist von dem Lokal-Schul-Inspektor so rasch als möglich davon Anzeige zu machen und zugleich auch zu berichten, ob und durch wen der Unterricht definitiv oder vertretungsweise fortgesetzt werden kann.

5. Erfordert es das Schulinteresse, einer Lehrerin den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu künden, wofür, wenn nicht ganz besondere Gründe eine frühere Entlassung notwendig machen, ebenfalls eine dreimonatliche Frist gilt, so ist zu vor unsere Genehmigung einzuholen. Kein Patron oder Schulvorstand darf eine angestellte Lehrerin eigenmächtig entlassen.

Mit dem Antrage auf Entlassung sind zugleich auch die Vorschläge wegen anderweitiger Wahl zu verbinden.

6. Ist die Befähigung dadurch entstanden, daß der Unterricht von einem Familiengliede des Lehrers ertheilt wurde und dieser verzieht, emeritirt oder gestorben ist, und kann eine andere Lehrerin nicht alsbald befaßt werden, so ist in den Berichten bezüglich der Wahl des Nachfolgers auch anzugeben, ob resp. welches Glied der Familie desselben befähigt und gesonnen ist, den qu. Unterricht zu übernehmen.

7. Entstehen in einer Schule, wobei wir besonders die Landschulen im Auge haben, Unterbrechungen des erwähnten Unterrichtes durch den Abgang der Lehrerin, ohne daß wir schleunigst davon Kenntniß erhalten, so machen wir den Lokal-Schul-Inspektor dafür verantwortlich.

Wir erwarten aber von dem bewährten Eifer aller mitwirkenden Organe, daß keinerlei Versäumnisse die bisher erreichten günstigen Erfolge rückgängig machen werden.

Je mehr die Leistungen der Schülerinnen in den weiblichen Handarbeiten durch Geschick und Fleiß der Lehrerinnen sich steigern werden, um so mehr wird die in den Schichten der ländlichen Bevölkerung sich hier und da noch geltend machende Ab-

neigung gegen diesen Unterrichtsgegenstand sammt den ihm entgegenstehenden Vorurtheilen schwinden.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verlautbar
an *Sammtliche Herren Kreis-Schulinspektoren und*
Landräthe des Königl. Regierungsbereiches.

Verfügung der Königl. Regierung zu Arnberg, die Regelung des Fabrikischulwesens betreffend. Vom 14. Juni 1876.

Arnberg, den 14. Juni 1876.

Zur Befestigung hervorgetretener Unzulänglichkeiten wird bezüglich des Fabrikischulwesens Folgendes zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht bzw. angeordnet:

1) Es ist nicht gestattet, schulpflichtige Kinder, welche nicht vorschriftsmäßig als Arbeiter in Fabrikanstalten angenommen sind und darin regelmäßig beschäftigt werden, in Fabrikschulen mit abgekürztem Tagesunterrichte aufzunehmen.

Der Fabrikischullehrer hat sich bei der Anmeldung eines Schülers nicht nur von dem Vorhandensein vorgenannter Requisite genügend zu überzeugen, sondern auch fortwährend zu kontrolliren, ob die von ihm aufgenommenen Schüler noch in Fabrikanstalten beschäftigt sind, und, wenn dieses nicht mehr der Fall ist, dem Ortschulvorstande zur weiteren Veranlassung sofort davon Anzeige zu machen.

2) Jeder Lehrer einer Fabrikischeule ist verpflichtet, ein Schulverzeichnis zu führen, worin außer dem Schülernamen, der Vater oder Vormund, das Alter, der Wohnort und der Tag der Aufnahme des Schülers in die Fabrikischeule, sowie die seither von dem Schüler besuchte Schule anzugeben ist.

3) Die Aufnahme in die Fabrikischeule darf nur bei Beginn eines Schuljahres zu Ostern oder Michaelis und unter Vorzeigung eines von dem Lehrer und Vorlande der seither besuchten Schule ausgestellten Zeugnisses über den seitherigen Schulbesuch und den Erfolg des genossenen Unterrichtes erfolgen.

4) Von der erfolgten Aufnahme eines Schülers in die Fabrikischeule hat der Fabrikischullehrer dem seitherigen Lehrer des Kindes sofort Anzeige zu machen. Bis zur erfolgten befalligen Anzeige ist der Schüler in der Liste seiner seither besuchten Schule fortzuführen; nach erfolgter Anzeige ist in derselben der betreffende Bemerk zu machen, die Anzeige selbst aber als Belag aufzubewahren.

5) Für die Führung der Abtheilenlisten in Fabrikischen und für die Behandlung der Abwesenfälle gelten die für die Volksschulen erlassenen Bestimmungen.

6) Die Ortschulvorstände haben die Fabrikischen in gleicher Weise, wie die durch §. 13 der Instruktion für die Ortschulvorstände vom 6. November 1829 ihnen unterstellten öffentlichen und Privatschulen, zu beaufsichtigen, demgemäß in entsprechender Weise den Schulbesuch zu kontrolliren und zur sicheren Information sich nicht allein die Abtheilenlisten vorschriftsmäßig vorlegen zu lassen, sondern auch bei Beginn eines jeden Schuljahres auf Grund des alin. 2 §. 130 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 von dem Arbeitgeber ein Verzeichniß der von ihm beschäftigten jugendlicher Arbeiter einzuordern.

Die erforderliche Anzahl von Nebeneemplaren für die Schulvorstände ist beizufügen.

Die Schulvorstände haben hiernach die Lehrer zu instruiren. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

An
Sammtliche Herren Landräthe und Kreis-Schul-
Inspektoren des Regierungsbereiches.

Erkenntniß des Königl. Oberverwaltungsgerichts, den Unterricht in weiblichen Handarbeiten in der Volksschule betreffend.
Vom 29. September 1876.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungstreitsache
 der Hausväter Büdner S. und Genossen zu St., Klä-
 ger und Revisionskläger,
 wider
 den Amtsvorleser, Domainen-Rath B. zu S., Beklag-
 ten und Revisionsbeklagten,
 hat das Königl. Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung
 vom 29. September 1876,
 an welcher z. Theil genommen haben,
 für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Kläger die Entscheidung des
 Königl. Bezirksverwaltungsgerichtes zu Potsdam vom
 17. Juni 1876 zu bestätigen und die Kosten des Revi-
 sionsverfahrens, unter Festsetzung des Werthes des Streit-
 gegenstandes auf 600 Mark, den Revisionsklägern zur
 Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Unter dem 15. October 1872 ist von dem Minister der Un-
 terrichts-Angelegenheiten eine allgemeine Verfügung über Ein-
 richtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule erlassen
 und den Königl. Regierungen mit der Beifügung zugesert
 worden, nach Maßgabe derselben überall da, wo nicht gesetzliche
 Bestimmungen ein Anderes verordnen, zu verfahren.

Die Nr. 13 jener Verfügung führt unter den Lehrgegen-
 ständen der Volksschule für die Mädchen auch weibliche Hand-
 arbeiten auf und die Nr. 38 enthält die Bestimmung, daß der Un-
 terricht in weiblichen Handarbeiten, wenn thunlich, schon von
 der Mittelsstufe an in wöchentlich zwei Stunden erteilt wer-
 den soll.

Demgemäß hat die Königl. Regierung zu Potsdam mit-
 telst Verfügung vom 24. November 1874 die Einführung des
 Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten in den Schulen ihres
 Bezirkes und die Aufbringung der durch die Anstellung von
 Lehrerinnen zur Ertheilung dieses Unterrichtes entstehenden Ko-
 sten von Seiten der Schulgemeinden angeordnet.

Auf Grund dieser Anordnung ist in St. zur Ertheilung
 des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten eine Lehrerin an-
 gestellt, derselben ein halbjährliches Gehalt von 80 Mark aus-
 gesetzt und letzteres von dem Amtsvorleser B. im Auftrage
 des Landrathes auf die Hausväter der Schulgemeinde nach dem
 Maßstabe der directen Staatssteuern vertheilt worden. Als die
 Zahlung der fälligen Beiträge der an sie ergangenen Mahnung
 ungeachtet nicht erfolgte, wurde von dem Amtsvorleser B. ge-
 gen 37 Hausväter das Exekutionsverfahren eingeleitet. Dies
 veranlaßte die letzteren, gegen den genannten Amtsvorleser bei
 dem Kreisaußschusse des Kreises A. klagbar zu werden, mit dem
 Antrage, das eingeleitete Exekutionsverfahren aufzuheben, da
 kein Gesetz existire, welches den Hausvätern der Schulgemeinde
 die Verpflichtung auferlege, ihre Kinder an dem Unterrichte in
 weiblichen Handarbeiten Theil nehmen zu lassen und die durch
 diesen Unterricht entstehenden Kosten zu bezahlen.

Der Kreisaußschuß wies jedoch unter dem 17. März 1876
 die Kläger mit ihrem Antrag, unter Aufhebung der Kosten,
 ab und das Königl. Bezirksverwaltungsgericht zu Potsdam
 bestätigte auf eingelegte Berufung diese Entscheidung mittelst
 Erkenntnisses vom 17. Juni 1876. In den Gründen desselben
 wird ausgeführt:

Nach den bestehenden Gesetzen, namentlich der Verordnung
 vom 27. October 1810 über die veränderte Verfassung der ober-
 sten Staatsbehörden und der Verordnung vom 3. November
 1817 sub III. über die veränderte Anordnung der Ministerien,
 sowie nach §. 18 der Regierungsverordnung vom 23. October
 1817 in Verbindung mit der Cabinets-Ordnung vom 31. Decem-
 ber 1825 sub D. II. 2. seien der Minister der Unterrichts-An-
 gelegenheiten und die Bezirksregierungen als Schulaufsichtsbe-
 hörden für befugt zu erachten, diejenigen Lehrgegenstände, welche
 in den Lektionsplan der öffentlichen Volksschule aufzunehmen
 sind, zu bestimmen und folgerweise auch die Ausnahme des Un-
 terrichtes in weiblichen Handarbeiten in denselben anzuordnen;
 die Prüfung der Angemessenheit der in dieser Hinsicht getrof-
 fenen Anordnungen liege außerhalb der Zuständigkeit der Ver-
 waltungsgerichte. — Die Aufbringung der zur Beilegung der
 Kosten des Schulunterrichtes erforderlichen Geldmittel sei nach
 §. 29 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes eine Ver-
 pflichtung der Hausväter der Schulgemeinde und wären dem-
 gemäß, nachdem von der Schulaufsichtsbehörde die Anstellung
 einer Lehrerin für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten
 an der Schule zu St. verfügt worden, die Hausväter der dorti-
 gen Schulgemeinde auf Grund des §. 1 Nr. 6 der Verord-
 nung vom 30. Juli 1853 über die erzieherische Betheilung
 öffentlicher Abgaben im Wege der administrativen Exekution
 zur Zahlung der ihnen in Folge dessen auferlegten, von ihnen
 verweigerten Schulbeiträge mit Recht angehalten worden. Zur
 Vollstreckung der Exekution aber sei der Amtsvorleser B. nach
 §. 66 der Kreisordnung ungewisshaft befugt gewesen, da er
 hierzu von dem zuständigen Landrathes Auftrag erhalten hätte.

Gegen diese Entscheidung haben die Kläger rechtzeitig die
 Revision eingelegt und dieselbe darauf gestützt, daß die ange-
 forderte Entscheidung auf der Nichtanwendung, bzw. auf der
 unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere
 auch der von den betreffenden Behörden innerhalb ihrer Zu-
 ständigkeit erlassenen Anordnungen beruhe.

Nach der Verordnung vom 27. October 1810 seien die Mi-
 nister hinsichtlich aller Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-
 normen an die Allerhöchste Genehmigung gebunden und sei
 diese Bestimmung durch die von dem Vorderrichter in Bezug
 genommenen späteren Verordnungen nicht abgeändert worden.
 Der Unterrichts-Minister habe daher ohne Königl. Sanction
 weder die früheren Schulregulative, noch die sogenannten all-
 gemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 erlassen dür-
 fen. Diese seien im Sinne der Verordnung vom 27. October
 1810 Verwaltungsnormen und insofern durch dieselben das gel-
 tende Landesgesetz, das General-Landschul-Reglement vom 12.
 August 1763, abgeändert werde, könnten sie nicht als eine
 Stellvertretung der fehlenden, in der Regierungsverordnung
 vom 23. October 1817 verordneten Schulordnung, noch weni-
 ger aber als ein Ertrag für das ebenfalls noch immer fehlende,
 im Artikel 23 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850
 verordnete Unterrichtsgesetz angesehen und behandelt werden.

Also weder der Unterrichts-Minister, noch die Königl.
 Regierung zu Potsdam seien gesetzlich befugt gewesen, den Un-
 terricht in weiblichen Handarbeiten durch Verwaltungsnormen so,
 wie geschehen, in den Lektionsplan der Volksschulen als Lehr-
 gegenstand einzuführen, noch weniger aber Befuß dieses Lehr-
 gegenstandes den Gemeinden die Kosten besonders anzuhellen-
 der weiblicher Lehrerinnen aufzubringen; von solchen wisse so
 wenig das General-Landschul-Reglement, noch das Allgemeine
 Landrecht etwas. Es habe deshalb der Vorderrichter ganz mit

Unrecht die klägerischen Hausväter der Schulgemeinde St. auf Grund des §. 29 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechtes für verpflichtet erklärt, die Kosten für die Befoldung einer weiblichen Lehrerin aufzubringen, woraus sich von selbst ergebe, daß der Amtsvorsteher zur ersatzmäßigen Beirichtung dieser Kosten nicht befugt gewesen sei.

Aus diesen Gründen beantragen die Kläger, unter Aufhebung der Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichtes, nach ihrem Antrage zu erkennen.

Der Revisionsbeflagte hat sich in seiner Gegenerklärung auf die Vermutung beschränkt, daß er gegen die Revisions-Rechtsfertigung nichts anzuführen habe.

Dagegen hat der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Vertretung der Schulbehörde bestellte Kommissar im Termine zur mündlichen Verhandlung dem Antrage der Kläger widersprochen.

Wenn der §. 135 X. 1 der Kreisordnung, — so führte der Kommissar aus — den Verwaltungsgerichten die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen übertrage, die Beschwerde möge auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein, so sei damit den Verwaltungsgerichten nicht auch die Befugniß beigelegt, die Frage ihrer Prüfung zu unterziehen, ob die Schulaufsichtsbehörde bei der Anordnung von Schulbeiträgen innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse gehandelt habe. Die Entscheidung dieser Frage stehe nach wie vor in letzter Instanz nur dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu; die Entscheidung der Verwaltungsgerichte beschränke sich dagegen darauf, ob den Beschwerdeführern ein besonderes Recht auf Befreiung von Schulbeiträgen zur Seite stehe oder ob dieselben in der Bestimmung ihres Anttheils über die Gebühr belastet seien. Eben so wenig seien die Verwaltungsgerichte berufen, darüber zu befinden, ob die Anordnung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten wegen Aufnahme des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten unter die obligatorischen Beirgegenstände der Volksschule zu ihrer Rechtsgiltigkeit der königlichen Genehmigung bedurft hätte, da dies ausschließlich eine Frage des internen Staatsrechtes sei.

Abgesehen von diesen auf die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bezüglichen Fragen könne die gesetzliche Befugniß der Unterrichtsverwaltung zum Erlasse jener Anordnung keinem Zweifel unterliegen.

Bereits in der Allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1799, betreffend den Unterricht in den Garnisonsschulen, werde allen Regimenten und Bataillonen die Einrichtung von Industrieschulen empfohlen. Im §. 58 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesiens und der Grafschaft Glog sei sodann die Einrichtung von Industrieschulen, „in welchen den Kindern weibliche Arbeiten, als Spinnen, Stricken und Nähen gelehrt werden.“ bestimmt angeordnet, da „diese von der größten Wichtigkeit seien, theils um die Jugend zu beschäftigen, theils um sie zu guten Hausmüttern zu bilden.“ Endlich enthalte ebenso der §. 10 des auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. November 1817 ausgearbeiteten Unterrichtsgesetz-Entwurfes die Bestimmung: „In allen Mädchenschulen ohne Ausnahme muß in weiblichen Handarbeiten Unterricht erteilt werden.“ Wenn die Anordnung auch in dieser bestimmten Form noch nicht zum Gesetze erhoben worden sei, so hätten doch einzelne Unterrichtsbehörden ihrerseits Veranlassung genommen, den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in den Volksschulen ihrer Bezirke einzuführen. So sei

namentlich von der königlichen Regierung zu Köln in einer Verfügung vom 9. Januar 1830 die hohe Bedeutung der Angelegenheit ausführlich dargelegt worden.

Nachdem durch den Vorgang der Provinzialbehörden ausreichende Erfahrungen gewonnen worden, habe der Minister von Altenstein durch eine Zirkular-Verfügung vom 30. August 1830 die bezüglichen Bestimmungen verallgemeinert. Seit dieser Zeit sei der Unterricht in den Preussischen Volksschulen eingeführt; geschwanzt habe nur die Strenge und die Gleichmäßigkeit, mit welcher auf Ausführung der getroffenen Anordnungen geachtet worden sei.

Die gesetzliche Befugniß der Behörden zum Erlasse solcher Anordnungen sei nicht ungegründet geblieben. Das königliche Ober-Tribunal habe in einem Falle, wo Eltern sich geweigert, ihre Töchter an dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten Theil nehmen zu lassen und wegen der ihnen auferlegten Schulversumnissstrafen den Rechtsweg betreten hatten, mittelst Erkenntnisses vom 14. November 1866 die Befugniß der königlichen Regierung zu Potsdam zum Erlasse der von ihr getroffenen Anordnungen auf Grund der §§. 8 und 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 anerkannt.

Nach alle dem rechtfertigte sich die Zurückweisung der Revision und die Befestigung der Vorentscheidung.

Es mußte, wie geheißen, erkannt werden.

Abweichend von der Auffassung des Kommissars zu Wahrnehmung des öffentlichen Interesses konnte zunächst die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, bei der Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen gemäß §. 135 X. 1 der Kreisordnung auch die Frage ihrer Prüfung zu unterziehen, ob die Heranziehung auf Grund einer von der Schulbehörde kraft ihrer gesetzlichen Befugniß getroffenen Anordnung erfolgt ist, nicht bezweifelt werden.

Zwar findet nach §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges (Ges.-Samml. S. 241), in Beziehung auf solche Schlagsabgaben, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezw. auf einer von der Schulaufsichtsbehörde in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten Umlage beruhen, der ordentliche Rechtsweg nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist, also gemäß §. 79 Titel 14 Theil II. Allgemeinen Landrechtes nur in dem Falle, wenn Jemand aus besonderen Gründen von einer solchen Abgabe befreit oder in der Bestimmung seines Anttheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet. Eine gleiche Beschränkung aber ist für den Verwaltungsrechtsweg im §. 135 X. 1 der Kreisordnung nicht vorgehrieben und läßt sich eine solche auch aus den Worten: „die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein,“ nicht herleiten. Die Absicht des Gesetzgebers ist vielmehr — wie aus den legislativen Verhandlungen zu entnehmen — dahin gerichtet gewesen, die Entscheidung von Beschwerden wegen Schlagsabgaben den Verwaltungsgerichten in gleichem Umfange, wie dieselbe bisher den Verwaltungsbehörden zugefallen hatte, zu übertragen und demgemäß der Entscheidung der Verwaltungsgerichte mit der Frage nach der rechtlichen Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen zugleich auch die Frage nach der rechtlichen Befugniß der Schulbehörden zur Aufsetzung einer solchen Leistung zu unterstellen. Daß dies insbesondere auch die Absicht der königlichen Staatsregierung gewesen, ergibt sich aus den Motiven zu §§. 56–58 Abt. 2 des Entwurfes zu dem Gesetze, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden, vom 26. Juli 1876.

Wenn hiernach die Gesezmäßigkeit der Anordnung der Schulverwaltung in Betreff der Einführung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten in den Volksschulen als obligatorischer Lehrgegenstand wie in den Vorhinzuhen, so auch in der Revisionsinstanz zu prüfen war, so konnte es doch nach dem Ergebnisse dieser Prüfung keinem Bedenken unterliegen, die Befugniß des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten beim der Königlich-Regierung zu Potsdam zu der gedachten Anordnung als gesetzlich begründet anzuerkennen.

Der §. 1 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechtes enthält den allgemeinen Satz, daß Schulen Veranstaltungen des Staates sind, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben. Durch diese Definition ist die Grenze gezogen, über welche bei der Einführung von Unterrichtsgegenständen in den Schulen nicht hinausgegangen werden darf. Innerhalb dieser Grenzen aber steht den Regierungen und in höherer Instanz dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten vermöge der ihnen gesetzlich übertragenen Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Elementarschulwesens die Befugniß zu, die erforderlich erscheinenden Anordnungen zu treffen.

(§. 9 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechtes, Verordnung vom 27. October 1810 — Gesetz-Sammlung Seite 3 —, Verordnung vom 3. November 1817 — Gesetz-Sammlung Seite 289 —, Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817 — Gesetz-Sammlung Seite 248 —, Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 31. December 1825 — Gesetz-Sammlung pro 1826 Seite 6 —, Artikel 23 der Verfassungsurkunde und §. 1 des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 — Gesetz-Samm. S. 183. —

Zusätzliche sind nach §. 18 Abs. 4 der Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817 die Regierungen auch ermächtigt, mit Genehmigung des Ministers neue Lehr- und Schulpläne einzuführen oder die bestehenden zu verändern.

Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften, welche gemäß Artikel 112 der Verfassung bis zum Erlasse des Unterrichtsgesetzes in voller Geltung bestehen, ist denn auch die Befugniß der Aufsichtsbehörden, neue Unterrichtsgegenstände in die Schulen einzuführen, nie bezweifelt worden.

Zwar könnte gegen die gesetzliche Zulässigkeit der Einführung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten eingewendet werden, daß der §. 1 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechtes nur von nützlichen Kenntnissen spreche, weibliche Handarbeiten aber nicht in die Kategorie der nützlichen Kenntnisse, sondern in die der Fertigkeiten gehören. Allein diese Auslegung würde dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen. Mit denselben Rechten, wie weibliche Handarbeiten können auch das Zeichnen und das Singen als bloße Fertigkeiten bezeichnet werden. Gleichwohl wird Niemand daran denken, die Uebung in diesen Gegenständen von der Schule auszuschließen und werden deshalb auch die weiblichen Handarbeiten als zu den nützlichen Kenntnissen gehörig anerkannt werden müssen.

Ebenso wenig kann die Einführung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten als in Widerspruch stehend mit den Vorschriften des General-Schulch-Reglements vom 12. August 1763 erachtet werden. Die Revisionsräthe irren, wenn sie in der Vorlesungsschrift die Ansicht aussprechen, daß jenes Gesetz nur die geistige Ausbildung und Erziehung der Jugend im Auge habe. Die Einleitung desselben bezeichnet vielmehr ganz allgemein als Zweck der Schule, die Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und in anderen nützlichen Dingen.

Auch darf aus dem Umstande, daß in dem gedachten Reglement der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten unter den Lehrgegenständen der Landschulen nicht mit aufgeführt ist, nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die Ertheilung dieses Unterrichtes habe verboten werden sollen. Aber nur, wenn in dem General-Schulch-Reglement eine solche ausdrückliche Verbotsbestimmung enthalten wäre, würden dieselben gegenüber — wie dies auch von dem Königl. Ober-Tribunale in den Gründen des von dem Kommissare zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in Bezug genommenen Erkenntnisses vom 14. November 1866 ausgeführt worden ist — die Schulbehörden nicht für befugt zu erachten sein, eine Aenderung des in jenem Reglement vorgesehenen Lehrplanes durch Einstellung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten in denselben vorzunehmen. Da dies nicht der Fall, so stand der Königl. Regierung zu Potsdam auf Grund der mit der Einleitung des General-Schulch-Reglements übereinstimmenden Vorschrift des §. 1 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechtes, der Bestimmung im §. 8 Abs. 7 der Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817 sowie gemäß der ihr von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ertheilten Anweisung unabweislich die Berechtigung zu, die mehrerwähnte, einem ausdrücklichen Gesetze nicht entgegenlaufende Anordnung zu treffen.

Wenn die Revisionsräthe ferner behaupten, daß die von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten unter dem 15. October 1872 erlassene allgemeine Verfügung zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Königl. Sanction bedurft hätte, weil dieselbe Verwaltungsnormen im Sinne der Verordnung vom 27. October 1810 enthalte, so trifft dieser Einwand gleichfalls nicht zu. Zwar bestimmt die gedachte Verordnung:

die Minister versetzen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, jedoch sind folgende Gegenstände an Unsere Allerhöchste Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muß:

1. Alle Gesetze; Verfassungs- und Verwaltungsnormen, es mag auf neue, oder Aufhebung oder Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an Uns durch den Staatsrath.

Allein unter Verwaltungsnorm im Sinne dieser Bestimmung ist nicht eine jede von einem Minister erlassene allgemeine Verwaltungsvorschrift zu verstehen. Dies ergibt sich aus der Verordnung vom 3. November 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin (Gesetz-Sammlung Seite 289), wonach es die eigentliche Bestimmung der Ministerien sein soll, allgemeine Vorschriften über die Grundzüge der Verwaltung zu ertheilen, und aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 4. Juli 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 181), wonach die Ministerien zum Erlasse solcher Verfügungen, welche das Gesetz nicht ändert oder nicht eine gesetzliche Deklaration enthalten, ohne besondere Allerhöchste Autorisation befugt sind. Die allgemeine Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 15. October 1872 wegen Einführung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten ändert aber kein bestehendes Gesetz ab, ist vielmehr, wie dargehen, zur Ausführung des Gesetzes, des §. 1 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechtes, kraft der ihm gesetzlich beilegenden Befugniß zur Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Schulwesens erlassen und bedurfte sonach zu ihrer Rechtsgiltigkeit auch nicht der vorherigen Einholung der Allerhöchsten Sanction.

Bar hiernach die Einführung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten als eines obligatorischen Lehrgegenstandes in

der Schule zu St. an sich gesetzlich gerechtfertigt, so kann auch die Verpflichtung der dortigen Schulgemeinde, die Befolgung der zur Ertheilung des Unterrichtes angestellten Lehrerin aufzubringen, nicht in Zweifel gezogen werden. Diesbezügliche Berufung auf der Vorchrift des §. 29 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landesrechtes, wonach die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Ortes obliegt. Es hat daher auch der Amtsvorsteher B. innerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeit gehandelt, als er im Auftrage des Landrathes nach fruchtlos gebliebener Zahlungsaufforderung auf Grund des §. 1 der Verordnung vom 30. Juli 1853 gegen die Kläger das administrative Exekutionsverfahren einleitete.

Die Entscheidung wegen des Kostenpunktes rechtfertigt sich nach §. 72 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 376).

Urkundlich unter dem Siegel des königlichen Obergerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. B. G. Nr. 748.

Kaiserthum Oesterreich.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. December 1876, §. 11355, an sämtliche Landes Schulbehörden, betreffend die Abhaltung vorbereitenden Religionsunterrichtes in den Volksschulen.

Aus Anlaß eines speziellen Falles finde ich der k. k. Landes Schulbehörde zu eröffnen: Soweit die Vorbereitung der katholischen Jugend zum Empfang der heiligen Sacramente durch Unterricht in den Volksschulen zu vermitteln ist, wird dieselbe dem Regel nach einen Bestandteil des Religionsunterrichtes bilden müssen, welcher in den durch die Lehr- und Stundenpläne bestimmten Unterrichtsstunden zu erteilen ist.

Sollten jedoch an einzelnen Orten die Verhältnisse es erfordern, daß hierzu ein besonderer Vorbereitungsunterricht außer der regelmäßigen Unterrichtszeit erteilt werde, zu welchem die Schüler von Seite der Schule verhalten werden sollen, so ist nach §. 5 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 und nach §. 60 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 notwendig, daß die betreffenden Kirchenbehörden ihre Verfügung dem Leiter der Schule durch die Bezirks Schulbehörden verständen.

Der Genöthigung diesbezüglicher, begründeter Ansprüche stehen die Schulgesetze nicht entgegen, nur ist aus pädagogisch-didaktischen Gründen daran festzuhalten, daß ein solcher außerordentlicher Religionsunterricht von dem ordentlichen Religionslehre der Schule erteilt, auf eine wenige Wochen des Schuljahres umfassende Dauer beschränkt werde und in den Schulsituationen wie der ordentliche Religionsunterricht stattfindet.

Ergeben sich zwischen der Kirchenbehörde und der Bezirks Schulbehörde Differenzen, so haben die höheren Schulbehörden instanzmäßig zu entscheiden.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. December 1876, §. 20424, an sämtliche Landes Schulbehörden, betreffend die Wahl von Lehrtexten und Lehrmitteln zum Gebrauche in den Volks- und Bürgerschulen und in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Nachdem durch die Ministerial-Verordnungen vom 18. Mai

1874*, §. 6549 und vom 26. Mai 1874** §. 7114, die Normallehrpläne für die verschiedenen Kategorien von Volksschulen und für die Lehrerbildungsanstalten festgesetzt worden waren, mußte vorgelegt werden, daß diesen Lehrplänen, insbesondere den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, deren spezielle Bedürfnisse an Lehrbüchern bisher auch nicht annähernd befriedigt sind, die notwendigen Befehle zur praktischen Gestaltung der festgesetzten Bestimmungen geboten werden.

Ich habe daher angeordnet, daß die notwendigen, den Lehrplänen entsprechenden Lehrtexte von Kommissionen oder von einzelnen befähigten Schulmännern verfaßt werden.

Diese Lehrtexte sollen in dem k. k. Schulbücher-Verlage erscheinen oder nach Umständen, worüber in jedem einzelnen Falle entschieden werden wird, Buchhändlern zur Herausgabe überlassen werden.

Indem ich der k. k. Landes Schulbehörde dies eröffne, bemerke ich, daß durch diese Verfügung selbstverständlich die Privat-Konkurrenz bei Herstellung solcher Schulbücher nicht im geringsten beschränkt werde und daß insbesondere die Ministerial-Verordnung vom 25. März 1873, §. 1418 und §. 60 des Organisations-Statutes der Lehrerbildungsanstalten vom 26. Mai 1874, §. 7114, betreffend den Gebrauch von Lehrtexten und Lehrmitteln in den Volks- und Bürgerschulen, sowie in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten in voller Kraft bleiben.

Die Bezirks Schulbehörden und die Lehrkräfte der Bürgerschulen und der Lehrerbildungsanstalten werden demnach auch in Zukunft die freie Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lehrbüchern ohne Rücksicht auf die Verfaßer und Verleger zu treffen, und ohne alle Nebenbedingung darauf zu sehen haben, daß die Schüler gute und billige Bücher erhalten.

* Deutsche Schul Gesetz-Samm. Jahrg. 1874 Nr. 43 u. ff.

** Deutsche Schul Gesetz-Samm. Jahrg. 1874 Nr. 34 u. ff.

Die „Deutsche Schulzeitung“.

Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von

Hr. Eduard Keller,

enthält in Nr. 6: Amtliches Leitartikel: Der Religionsunterricht in der Volksschule. Korrespondenzen: Berlin (Uebereinkommen zwischen der preuss. und der bairischen Regierung bezüglich der Lehrernoten). Die Feier des Schutages (Hochzeit) d. Großten; Erlang (Zehnt. Amos. Communität); Münster (Besuch wegen des Religionsunterrichtes. Beschluß in den evangel. Schulen); Aus Westfalen (Provinzialverein für das hoh. Mädchenstudium); Frankfurt a. M. (Schulunterricht in weltlichen Domarchien. Abschaffung des Nachmittagsunterrichtes); Rassel (Beiz Wilhelm); Darmstadt (Seminar für Lehrerinnen); Hamburg (Einstufung des Schulwesens); Braunschweig (Hochere hiesige Mädchenanstalt); Aus Bremen (Das neue Gesetz über die Lehrerentlohnung der Lehrer, Ultramontanen Anmerkungen. Berliner Nachrichten. Vermischtes: Gessamptpreis. Baumzweig. Wien. Einladung der ehm. Botschaft des Königl. Seminars zu Halberstadt. Salante Lehrerstellen. Anzeigen. —



[12]

Dieser Nummer ist eine Beilage des Hofliebanten Herrn Wilhelm Emmer in Magdeburg beigelegt, welche wir der Beachtung empfehlen.